

**Synopse zur Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017**

<b>Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017</b>	<b>Änderungen ab dem 25. März 2021</b>
<p><b>§ 7 Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.</p>	<p><b>§ 7 Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Nutztiere.</p>
<p><b>§ 15 Abs. 1 Nr. 5</b></p> <p>Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball zu spielen (ausgenommen auf hierfür freigegebene Flächen);</p>	<p><b>§ 15 Abs. 1 Nr. 5</b></p> <p>Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball spielen (ausgenommen auf hierfür freigegebene Flächen). Gemäß § 25 Abs. 4 können die Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden.</p>
<p><b>§ 25 Abs. 1 und 3</b></p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1, 3 und 4</b></p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig....</p> <p>3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro.</p> <p>4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.</p>